Magistrat der Stadt Kassel Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 18. Januar 2018

Anfrage der Kasseler Linke vom 15.01.2018 Vorlage Nr. 101.18.781 Gesetzliche Betreuungen in Kassel



1. Frage:

Wie viele Menschen in Kassel haben eine gesetzliche Betreuerin bzw. Betreuer? (bitte je für die letzten 5 Jahre und aufgliedern nach männlich, weiblich)

Antwort:

Die Zahlen beruhen auf den Meldungen des Betreuungsgerichtes und werden von der Betreuungsbehörde stichtagsbezogen jeweils zum 31. Dezember erhoben:

2012 hatten 4.500 Personen eine Betreuerin oder einen Betreuer, davon waren 48,2% männlich und 51,8 % weiblich

waren es 4.727 Personen, davon 49,1% männlich und 50,9 % weiblich waren es 4.811 Personen, davon 49,4% männlich und 50,6 % weiblich

waren es 4.987 Personen, davon 49,0% männlich und 51,0 % weiblich

waren es 4.861 Personen, davon 50,4% männlich und 49,6 % weiblich

waren es 5.050 Personen, davon 50,8% männlich und 49,2 % weiblich. Es handelt sich um vorläufige Zahlen, da noch nicht alle Beschlüsse des Betreuungsgerichtes aus dem Jahr 2017 erfasst sind.

2. Frage:

Wie lange befinden sie sich durchschnittlich in Betreuung?

Antwort:

Die Daten zur Dauer einer Betreuung werden statistisch nicht erfasst. In Eilfällen werden Betreuungen meist vorläufig für sechs Monate eingerichtet, im Regelfall unbefristet. Das Gericht setzt im Beschluss ein Überprüfungsdatum fest, zu dem die Betreuung von Seiten des Gerichts überprüft wird. Diese Frist beträgt max. sieben Jahre.

3. Frage:

Wie viele BetreuerInnen gibt es in Kassel? (bitte aufschlüsseln nach ehren- und hauptamtlich)

Antwort:

Die 5.050 Betreuungen zum Stichtag 31. Dezember 2017 wurden von 1.729 Betreuerinnen und Betreuern geführt, davon waren 1.484 ehrenamtlich tätig.

4. Frage:

Wie wird die Qualität der Betreuungen erhoben und überprüft?

Antwort:

Die Eignung der Betreuer wird von der Betreuungsbehörde soweit möglich zu Beginn der Tätigkeit ermittelt. Hierzu wird ein vom Städte- und Landkreistag gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) herausgegebenes Anforderungsprofil verwendet.

Die Aufsicht der Betreuer, ob sie ihre Arbeit richtig und zum Wohle der Betroffenen erledigen, erfolgt ausschließlich durch das Betreuungsgericht.

5. Frage:

Wie viele Menschen in Betreuung haben je in den letzten 5 Jahren beim Amtsgericht einen Antrag auf Wechsel der Betreuung gestellt?

Antwort:

Jede und jeder Betreute kann unabhängig von der o.a. Überprüfungsfrist (siehe Frage 2) jederzeit einen Antrag auf Betreuerwechsel, Einschränkung oder Aufhebung der Betreuung stellen; auch die Betreuerin bzw. der Betreuer ist dazu verpflichtet dem Gericht mitzuteilen, wenn es Änderungsbedarf gibt. Ein Betreuerwechsel wird oft von den Betreuerinnen und Betreuern und nicht von den Betreuten beantragt.

Statistische Zahlen zu Betreuerwechseln liegen der Betreuungsbehörde nicht vor und können von dort auch nicht ermittelt werden.

6. Frage:

Wie beurteilt der Magistrat das Ansteigen der unter Betreuung stehenden Personen seit 2012?

Antwort:

Die Wandlung von der Entmündigung und Vormundschaft zum Betreuungsrecht vor 25 Jahren durch die Änderung des § 1896 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat lange gebraucht, um in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Die Unterstützung für Menschen, die ihre rechtlichen Angelegenheiten aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können wird häufiger in Anspruch genommen. Durch den Abbau von sog. "anderen Hilfen", z.B. bei Sozialen Diensten, steigt außerdem der Unterstützungsbedarf von Erwachsenen, der alternativ nur durch die Einrichtung einer Betreuung aufgefangen werden kann.

7. Frage:

In wie vielen Fällen gab es Unzulänglichkeiten in der Betreuung und welche waren es?

Antwort:

Dazu kann von der Betreuungsbehörde keine Aussage getroffen werden. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind im Betreuungsbehördengesetz (BtBG), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und im Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAGBtR) beschrieben. Sie ist keine Ermittlungsbehörde zur Feststellung eines möglichen Fehlverhaltens von Betreuerinnen und Betreuern. Hier liegt die Verantwortung beim Betreuungsgericht, das Betreuerinnen und Betreuer bei Fehlverhalten auch entlassen kann.

Bürgermeisterin